



Amtsgericht Lemgo

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 23.11.2026, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lemgo Blatt 13393,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Voßheide, Flur 8, Flurstück 46, Waldfläche, Kluckhof, Größe: 1.632 m²

BV lfd. Nr. 9

Gemarkung Voßheide, Flur 8, Flurstück 161, Gebäude- und Freifläche, An der Passade 39 a, Größe: 1.742 m²

BV lfd. Nr. 10

Gemarkung Voßheide, Flur 8, Flurstück 179, Gebäude- und Freifläche, An der Passade 39 a, Größe: 405 m²

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt besteht aus insgesamt 3 Grundstücken.

Laut Gutachten ist das 1742 qm große Grundstück mit einem in Massivbauweise errichteten Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte mit Satteldach und Freisitz bebaut (Baujahr unbekannt, aber vor 1954). Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 135 qm. Der Gutachter hat eine Überbauung der Flurstücksgrenze im Dachgeschoss festgestellt. Auf dem Grundstück befindet sich außerdem eine massiv errichtete Garage mit Satteldach mit 2 PKW-Einstellplätzen

sowie Lager- und Abstellräumen sowie ein massiv errichtetes Gartenhaus. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt, daher beruht die Begutachtung auf dem äußeren Anschein sowie der Aktenlage.

Bei dem weiteren 405 qm großen Grundstück Flurstück 179 Flur 8 handelt es sich um eine als Garten genutzte Grünfläche. Das Objekt liegt in einem Überflutungsgebiet.

Bei dem dritten Grundstück Flurstück 46 Flur 8, handelt es sich um eine 1632 qm große Waldfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.02.2026 eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

161.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Lemgo Blatt 13393, BV lfd. Nr. 4	800,00 €
- Lemgo Blatt 13393, BV lfd. Nr. 9	153.000,00 €
- Lemgo Blatt 13393, BV lfd. Nr. 10	1,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.